

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.** Geschäftsgegenstand der Firma Loos Immobilien- und Gebäudemanagement (nachfolgend Loos Immobilien genannt) ist der Nachweis und die Vermittlung von folgenden Geschäften, nämlich: Erwerb, Veräußerung und sonstige Verwertung von bebauten und unbebauten Liegenschaften, Grundstücken, Häusern, Wohn- und Gewerberäumen (Hauptverträge).
Verträgen zwischen Loos Immobilien und ihren Kunden liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil der Verträge zwischen Loos Immobilien und den Kunden. Soweit im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gelten diese abweichenden Vereinbarungen. Diese abweichenden Vereinbarungen bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung durch Loos Immobilien, sofern es sich bei den Kunden nicht um Verbraucher handelt. Handelt es sich bei den Kunden um Verbraucher, so ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.
- 2.** Sämtliche Informationen und Unterlagen inklusive Objektnachweise sind ausschließlich für unsere Kunden bestimmt und vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von Loos Immobilien an Dritte weitergegeben werden. Kommt infolge einer solchen unbefugte Weitergabe ein Hauptvertrag zustande, so ist der Weitergebende verpflichtet, Schadenersatz zu zahlen.
- 3.** Loos Immobilien ist berechtigt, sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer tätig zu werden (Doppeltätigkeit).
- 4.** Loos Immobilien weist darauf hin, dass die an- bzw. weitergegeben Angaben und Objektinformationen von Dritten (Eigentümer, Behörden, andere öffentliche Stellen) stammen und von Loos Immobilien weder auf ihre Richtigkeit noch auf ihre Vollständigkeit hin überprüft worden sind. Es ist Sache des Kunden, diese Angaben auf ihre Richtigkeit und ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Loos Immobilien, die diese Informationen bzw. Angaben nur weitergibt, übernimmt für deren Richtigkeit und Vollständigkeit keine Haftung. Gleiches gilt auch für Unterlagen zu den Objekten.
- 5.** Die Haftung für Schäden ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Loos Immobilien haftet auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, sofern diese aus einer Pflichtverletzung von Loos Immobilien herrührt und Loos Immobilien ein Verschulden trifft.
- 6.** Der Provisionsanspruch der Loos Immobilien entsteht, sobald ein rechtswirksamer Hauptvertrag zustande gekommen ist. Dies gilt selbst dann, wenn Loos Immobilien bei dem Abschluss des Hauptvertrages selbst nicht mitgewirkt hat. Es genügt, wenn die Tätigkeit von Loos Immobilien zum Abschluss des Hauptvertrages ursächlich gewesen ist. Der Provisionsanspruch entsteht auch, wenn die Tätigkeit von Loos Immobilien zum Abschluss des Hauptvertrages mitursächlich gewesen ist bzw. der Erwerb (Hauptvertrag) zu Bedingungen erfolgt, die vom Angebot abweichen oder der angestrebte wirtschaftliche Erfolg durch einen gleichwertigen Vertrag (Hauptvertrag) erreicht wird. Der Kunde ist verpflichtet, Loos Immobilien über den Abschluss eines Hauptvertrages unverzüglich, spätestens nach drei Tagen seit Abschluss zu informieren und eine Kopie des Hauptvertrages an Loos Immobilien zu übersenden. Der Anspruch auf Provision bleibt auch bestehen, wenn der Hauptvertrag aufgrund eines Rücktrittsvorbehaltes oder aus anderen Gründen aufgelöst bzw. rückabgewickelt oder nicht erfüllt wird.
- 7.** Loos Immobilien hat Anspruch auf Teilnahme am Termin für die notarielle Beurkundung des Hauptvertrages und auf eine Ausfertigung der notariellen Kaufurkunde (Hauptvertrag).
- 8.** Loos Immobilien weist darauf hin, dass notwendige personenbezogene Daten von Kunden für die Beratung und die Durchführung von Verpflichtungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen gespeichert werden. Ein Widerruf ist jederzeit durch Anzeige in Textform gegenüber Loos Immobilien möglich.
- 9.** Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird bei gewerblichen Kunden der Sitz von Loos Immobilien bzw. das für den Sitz von Loos Immobilien zuständige Gericht vereinbart.